

Bundesteilhabegesetz und Co. – was verändert sich?

Übersicht der wichtigsten Neuerungen, die bisherige gesetzliche Bestimmungen ablösen

Das Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz, zum Pflegestärkungsgesetz III und zum Regelbedarfsermittlungsgesetz ist mit den Beschlüssen von Bundestag und Bundesrat abgeschlossen. Damit treten die Regelungen nun in den nächsten sechs Jahren nach und nach in Kraft.

Insgesamt sind in dem Gesetzespaket zahlreiche Veränderungen der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung enthalten. Manche Veränderungen stellen einen Systemwechsel

dar: So wird die Eingliederungshilfe nun im 2. Teil des Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung – geregelt und nicht mehr im Bereich der Sozialhilfe. Weiterhin wird die Unterscheidung von ambulant und stationär für den Bereich des Wohnens von erwachsenen Menschen mit Behinderung komplett umgestellt und personenzentriert ausgestaltet. Eine umfassende Darstellung aller Veränderungen ist im Wege einer solchen Information nicht möglich. Daher erfahren Sie im nachfolgenden Text, was sich im Wesentlichen verändert:

- 1. Leistungsberechtigter Personenkreis**
- 2. Systemumstellung – Trennung der Leistungen**
- 3. Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege**
- 4. Wunsch- und Wahlrecht und Pools**
- 5. Koordinierung der Leistungen**
- 6. Verfahrensrecht und Bedarfsermittlung**
- 7. Soziale Teilhabe**
- 8. Leistungen zur Teilhabe an Bildung**
- 9. Teilhabe am Arbeitsleben**
- 10. Frühförderung**
- 11. Heranziehung von Einkommen und Vermögen im Recht der Eingliederungshilfe**
- 12. Weitere finanzielle Verbesserungen zugunsten von Menschen mit Behinderung**
- 13. Unterhaltsbeitrag für Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung**
- 14. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung**
- 15. Leistungserbringungsrecht**
- 16. Modellhafte Erprobung**

1. Leistungsberechtigter Personenkreis

Der Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bleibt bis Ende 2022 unverändert. Voraussetzung ist daher weiterhin eine (drohende) wesentliche Behinderung (ab 2020: § 99 SGB IX i. V. m. § 53 SGB XII i. V. m. §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung).

In den nächsten sechs Jahren soll, wie von der Lebenshilfe gefordert, erst wissenschaftlich erforscht und dann modellhaft erprobt werden, wie der Personenkreis der Leistungsberechtigten künftig sinnvoll beschrieben werden kann

(Art. 25 Abs. 3 und 5 des Bundesteilhabegesetzes). Fest steht allerdings bereits, dass sich eine Neuregelung an den ICF-Lebensbereichen auszurichten hat (Art. 25a des Bundesteilhabegesetzes: Neufassung des § 99 SGB IX, geplant zum 1. Januar 2023).

Für die noch ausstehende Neuregelung ist ein eigenes Gesetzgebungsverfahren vorgesehen, so dass eine parlamentarische Befassung sichergestellt ist (Art. 25a Abs. 7 des Bundesteilhabegesetzes).

2. Systemumstellung – Trennung der Leistungen

Mit dem Bundesteilhabegesetz ist eine radikale Systemumstellung verbunden:

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Der Systemwechsel vollzieht sich zum 1. Januar 2020.

Stationäre Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung

Derzeit unterscheidet das System der Eingliederungshilfe zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen und knüpft an diese Unterscheidung verschiedene Folgen. Relevant sind diese Unterscheidungen, wenn Menschen mit Behinderung sowohl Anspruch auf Eingliederungshilfe als auch auf **existenzsichernde Leistungen (Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) haben**.

Leben Menschen mit Behinderung derzeit in einer Wohnform mit ambulanter Betreuung, erhalten sie sowohl den Regelsatz als auch die Mietkosten vom Sozialhilfeträger direkt ausgezahlt. Anders ist es hingegen, wenn sie in einer Wohneinrichtung leben. Dort wird ihr Lebensunterhalt momentan durch die Einrichtung gedeckt. Menschen mit Behinderung erhalten dort lediglich einen Barbetrag und eine Kleiderpauschale ausgezahlt (§ 27b SGB XII).

Dieses bisher in Wohneinrichtungen vorgesehene „Gesamtpaket“ wird es ab 2020 nicht mehr geben, da mit der Verlagerung der Eingliederungshilfe ins SGB IX die Sonderregelung des § 27b SGB XII nicht mehr für die Eingliederungshilfe gilt. Ab dann erhalten auch Menschen mit Behinderung, die in einer „Wohneinrichtung“ der Behindertenhilfe leben, den Regelsatz und die Kosten der Unterkunft direkt ausgezahlt. Sie müssen davon sowohl ihren Lebensunterhalt bestreiten als auch die „Wohnkosten“ in der Wohneinrichtung zahlen. Barbetrag und Kleiderpauschale entfallen mit der Systemumstellung.

Generell wird zukünftig nicht mehr von Wohneinrichtungen, sondern bei ehemaligen Wohnstätten von gemeinschaftlichen Wohnformen gesprochen. Die Definition von gemeinschaftlichen Wohnformen findet sich in § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 3 SGB XII. Diese Wohnform ist vom Wohnen in einer Wohnung (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 SGB XII) abzugrenzen.

Im Gegensatz zu Personen, die in einer Wohnung leben, erhalten Menschen mit Behinderung in gemeinschaftlichen Wohnformen nicht die Regelbedarfsstufe 1, sondern lediglich die Regelbedarfsstufe 2 (§ 8 Abs. 1 S. 2 Regelbedarfsermittlungsgesetz). Gegen diese Einordnung bestehen erhebliche Bedenken. Es bleibt abzuwarten, ob diese Regelbedarfsbemessung den besonderen

Bedarfslagen von Menschen mit Behinderung in Gemeinschaftswohnformen (Wohnstätten) gerecht wird. Die Lebenshilfe wird diesen Punkt daher kritisch im Blick behalten.

Auch in Bezug auf die **Kosten der Unterkunft** ist eine Sonderregelung für gemeinschaftliche Wohnformen vorgesehen (§ 42a Abs. 5 und Abs. 6 S. 2 SGB XII). Der Bund wird im Rahmen der Grundsicherung maximal die Kosten für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts zuzüglich 25 % übernehmen. Darüber hinausgehende Kosten müssen von der Eingliederungshilfe gedeckt werden. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf ist diesbezüglich nun nicht mehr der Passus enthalten, dass der Träger der Eingliederungshilfe die Kostenübernahme für ergänzende Unterkunftskosten mit dem Argument verweigern kann, dass sie mit einem Umzug gesenkt werden könnten. Dies ist eine wesentliche Verbesserung für die betroffenen Menschen.

§ 139 SGB XII (Artikel 13 des Bundesteilhabegesetzes) sieht für die Kosten der Unterkunft darüber hinaus ab 2020 eine Übergangsregelung vor. Diese stellt sicher, dass die neuen Definitionen von „Wohnung“ und von „gemeinschaftlichen Wohnformen“ in § 42a Abs. 2 SGB XII, welche die Grundlage für die jeweils unterschiedlichen Regelungen für die Kosten der Unterkunft darstellen, nur für Personen gelten, die ab dem 1. Januar 2020 entweder erstmals Kosten der Unterkunft beziehen oder umziehen. Die Regelung enthält damit zwar keinen Bestandschutz für die Einordnung der Einrichtung/Wohngemeinschaft als solche, jedoch einen individuellen Bestandschutz für die Ende 2019 dort lebenden Bewohner. Wer demnach Ende 2019 in einer Wohngemeinschaft lebt, die nach derzeitigem Recht als ambulante Wohngemeinschaft und nicht als stationäre Wohneinrichtung eingeordnet wird, für den gilt diese Wohngemeinschaft auch nach neuem Recht als Wohnung und nicht als „gemeinschaftliche Wohnform“. Für Menschen mit Behinderung, die dagegen Ende 2019 in einer stationären Wohneinrichtung leben, gilt die hierfür vorgesehene Nachfolgeregelung für „gemeinschaftliche Wohnformen“ nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII.

Im Hinblick auf die Umsetzung dieser erheblichen Systemumstellung sind noch zahlreiche Fragen

offen, die konkreten Auswirkungen noch nicht absehbar. Die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen, insbesondere die Veränderungen im Rahmen der existenzsichernden Leistungen, sind daher in die breit angelegte Vorschrift zur modellhaften Erprobung aufgenommen worden.

Ausnahme:

Die dargestellte Trennung der Leistungen gilt nicht für minderjährige Leistungsberechtigte. Leben minderjährige Kinder mit Behinderung in stationären Einrichtungen, wird ihr Lebensunterhalt dort weiterhin durch die Einrichtungen gedeckt (§ 134 SGB IX i. V. m. § 27c SGB XII). Entsprechende Leistungserbringer verhandeln daher mit dem Eingliederungshilfeträger weiterhin Grundpauschale, Maßnahmepauschalen und Investitionsbetrag (§ 134 SGB IX).

Mittagessen in Werkstätten, bei anderen Leistungsanbietern und in Tagesförderstätten

Aufgrund einer Entscheidung des Bundessozialgerichts wird das Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) derzeit als Leistung der Eingliederungshilfe gewährt. Das kostenfreie Mittagessen wird jedoch in der Regel auf die Leistungen der Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet.

Ab 2020 wird das Mittagessen als solches nicht mehr der Eingliederungshilfe, sondern den existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) zugeordnet. Gleichzeitig wird ein Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der WfbM, bei anderen Leistungsanbietern und in Tagesförderstätten als Leistung der Grundsicherung (§ 42b Abs. 2 SGB XII) und der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 30 Abs. 8 i. V. m. § 42b Abs. 2 SGB XII) eingeführt, der sich aus einer pauschalen Mehraufwendung je Arbeitstag von derzeit 3,10 Euro abzüglich einer Eigenbeteiligung von 1 Euro zusammensetzt. Je nach der aktuellen Handhabung im Einzelfall ergibt sich für Menschen mit Behinderung in einigen Fällen eine Mehrbelastung (voraussichtlich z. B. für EU-Rent-

ner, die keine aufstockenden existenzsichernden Leistungen und damit auch nicht den neuen Mehrbedarf erhalten), in anderen Fällen ändert sich nichts oder ergibt sich eine Ersparnis.

Die sächliche und personelle Ausstattung sowie erforderliche betriebsnotwendige Anlagen zur

Ermöglichung einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der WfbM, bei anderen Leistungsanbietern oder in Tagesförderstätten werden demgegenüber weiterhin als Leistung der Eingliederungshilfe finanziert (§ 113 Abs. 4 SGB IX).

3. Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege

In Bezug auf die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege müssen drei Regelungsbereiche unterschieden werden:

- a) Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung
- b) Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege
- c) Regelung zur pauschalen Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen (nach § 43a in Verbindung mit § 71 Abs. 4 SGB XI).

Entscheidend kommt es darauf an, ob der Mensch mit Behinderung und Pflegebedarf innerhalb oder außerhalb einer vormals stationären, jetzt gemeinschaftlichen Wohnform lebt. Diese gemeinschaftlichen Wohnformen werden als Räumlichkeit nach § 43a in Verbindung mit § 71 Abs. 4 SGB XI definiert. Sie umfassen ehemals stationäre Wohnformen und als Erweiterung einzelne ambulante Wohnformen, die eine vergleichbar umfassende pflegerische Betreuung sicherstellen sowie dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz unterliegen. Lebt ein Mensch mit Behinderung in einer dieser gemeinschaftlichen Wohnformen, gilt c). Ansonsten gelten a) und b).

Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung

Der noch im Regierungsentwurf geplante Vorrang der Pflegeversicherung im häuslichen Bereich wurde verhindert. Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf können weiterhin die Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung nebeneinander in Anspruch nehmen (§ 13 Abs. 3 SGB XI).

Gleichzeitig gelten ab 2017 verschärfte Koordinierungsregeln beim Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und der Ein-

gliederungshilfe (§ 13 Abs. 4 SGB XI). Deren Auswirkungen bleiben abzuwarten.

Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

Auch die Schnittstelle zur Hilfe zur Pflege ist sinnvoll gelöst worden (§ 103 Abs. 2 SGB IX):

Die Eingliederungshilfe umfasst, wie von der Lebenshilfe gefordert, nun auch die Hilfe zur Pflege, wenn die Behinderung bereits vor dem Rentenalter eintritt (sogenanntes Lebenslagenmodell). In diesem Fall gilt die Regelung auch über das Rentenalter hinaus fort.

Dies ist aus zwei Gründen positiv zu bewerten: Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege werden so aus einer Hand erbracht und es gelten ausschließlich die verbesserten Einkommens- und Vermögensregelungen der Eingliederungshilfe.

Wenn die Behinderung dagegen erst nach Eintritt des Rentenalters entsteht, stehen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege weiterhin nebeneinander.

Pauschale Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen

Die pauschale Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen (mit 266 Euro monatlich) im bisherigen stationären Bereich ist leider beibehalten worden (§ 43a SGB XI).

Allerdings konnte die noch im Regierungsentwurf geplante massive Ausweitung dieser Regelung auf alle Wohnformen für behinderte Menschen,

die dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) unterliegen, deutlich eingeschränkt werden. Die nun verabschiedete Regelung (§ 43a in Verbindung mit § 71 Abs. 4 SGB XI) kommt nur dann zur Anwendung, wenn die dem WBVG unterliegende Wohnform für Menschen mit Behinderung weitgehend einer vollstationären Einrichtung entspricht (s. o.).

Gleichzeitig sieht § 145 SGB XI eine komplizierte Besitzstandsschutzregelung vor. Wer am 1. Januar 2017 Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege hat und in einer Wohnform lebt, auf die § 43a SGB XI in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung keine Anwendung findet, für den findet § 43a SGB XI auch in

der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung keine Anwendung. Ziehen die Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf jedoch nach dem 1. Januar 2017 um, gilt dieser Besitzschutz nicht, wenn sie in eine Wohnform ziehen, auf die § 43a SGB XI in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung Anwendung gefunden hätte, hätten sie zu diesem Zeitpunkt bereits dort gelebt.

Die mit § 43a SGB XI einhergehende Benachteiligung von Menschen mit Behinderung muss insgesamt endlich beendet werden. Da sich die Ausweitung erst 2020 auswirken wird, werden wir als Lebenshilfe weiter dafür eintreten, dass Menschen unabhängig von ihrem Wohnort vollen Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung erhalten.

4. Wunsch- und Wahlrecht und Poolen

Das Bundesteilhabegesetz sieht Veränderungen in Bezug auf das Wunsch- und Wahlrecht vor.

§ 104 SGB IX ist als Nachfolgeregelung zum heute geltenden Mehrkostenvorbehalt in § 13 SGB XII zu verstehen. Nach § 104 SGB IX muss Wünschen des Leistungsberechtigten entsprochen werden, wenn diese angemessen sind. Hierbei ist – wie auch heute – zunächst eine Zumutbarkeitsprüfung vorzunehmen. Nur wenn die alternative Leistung zumutbar ist, ist zu prüfen, ob durch die gewünschte Leistung unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen.

Im Rahmen des parlamentarischen Beratungsprozesses ist die Regelung zur Zumutbarkeit in Bezug auf den besonders sensiblen Bereich des Wohnens gestärkt worden. Bei der Zumutbarkeitsprüfung ist nun die Wohnform explizit als zu berücksichtigender Faktor benannt. Danach hat das Wohnen „außerhalb besonderer Wohnformen“ wie z. B. in der eigenen Wohnung oder in inklusiven Wohngemeinschaften auf Wunsch des Menschen mit Behinderung Vorrang vor dem Leben in einer „Wohnstätte“. Dort dürfen Assistenzleistungen im Zusammenhang mit dem Wohnen, die besonders intime Lebensbereiche wie die Gestaltung von sozialen Beziehungen und die

persönliche Lebensplanung betreffen, nicht gegen den Willen des Menschen mit Behinderung gepoolt werden.

Über diesen Bereich hinaus ist es leider nicht gelungen, die gemeinsame Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen – das Poolen – (§ 116 Abs. 2 SGB IX) gegen den Willen der Menschen mit Behinderung wirksam zu verhindern. Entscheidend kommt es in diesen Fällen in Zukunft darauf an, ob eine gemeinsame Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen im Einzelfall zumutbar ist. Die konkreten Auswirkungen dieser Norm bleiben abzuwarten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auch heute bereits einzelne Leistungen gepoolt erbracht werden. Ob die gemeinsame Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen durch die Neuregelung ausgeweitet wird, wird insbesondere davon abhängen, wie sich die behördliche und gerichtliche Praxis zum Begriff der „Zumutbarkeit“ im Rahmen des § 116 Abs. 2 SGB IX entwickeln wird.

Sowohl die Neuregelung zum Wunsch- und Wahlrecht als auch zum Poolen sind aufgrund ihrer erheblichen Bedeutung für Menschen mit Behinderung in die Regelung zur modellhaften Erprobung einbezogen worden.

5. Koordinierung der Leistungen

Im Teil 1 des SGB IX werden anknüpfend an die bereits bestehende Regelung zur Zuständigkeitsklärung in § 14 SGB IX die Regelungen zur Koordinierung gesetzlich ausführlicher geregelt. Es ist nun in §§ 15 ff SGB IX detailliert gesetzlich

geregelt, dass der nach § 14 zuständige Rehabilitationsträger das Verfahren zur Feststellung der Rehabilitationsleistungen koordiniert, wenn mehrere Rehabilitationsträger beteiligt sind.

6. Verfahrensrecht und Bedarfsermittlung

Mit dem Bundesteilhabegesetz werden die Verfahrensregelungen im Teil 1 des SGB IX und im Recht der Eingliederungshilfe konkretisiert.

Verfahrensregelungen in Teil 1 des SGB IX

Teil 1 des SGB IX sieht vor, dass der nach § 14 zuständige Rehabilitationsträger eine Teilhabepanung vornehmen muss, wenn mehrere verschiedene Leistungsgruppen oder mehrere Rehabilitationsträger beteiligt sind (§ 19 SGB IX). Diese einschränkende Voraussetzung zeigt, dass es mit den dargestellten Regelungen in Teil 1 hauptsächlich darum geht, die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger zu stärken, um eine nahtlose Leistungserbringung auch bei Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger sicherzustellen.

Zur Teilhabepanung gehört die Erstellung eines Teilhabepans, wobei das Gesetz nun dezidiert vorgibt, was Inhalt dieses Plans sein muss (§ 19 Abs. 2 SGB IX). Es ist zu hoffen, dass hierdurch eine vollständige und koordinierte Leistungserbringung gefördert wird. Der Teilhabepan muss der Entscheidung über die Leistung zugrunde gelegt werden, ist jedoch leider selbst nicht Bestandteil des Bescheids.

Darüber hinaus ist nun in § 20 SGB IX gesetzlich verankert, unter welchen Voraussetzungen eine Teilhabepankonferenz durchzuführen ist. Dieses Instrument dient der stärkeren Beteiligung des Leistungsberechtigten, weshalb sie nur mit seiner Zustimmung stattfinden darf. Gleichzeitig soll dadurch auch die Abstimmung zwischen den verschiedenen Rehabilitationsträgern erleichtert

werden. Leider ist es nicht gelungen, die Regelung im parlamentarischen Verfahren dahingehend zu ändern, dass der Leistungsberechtigte darauf hinwirken kann, dass eine Teilhabepankonferenz stattfindet. Daher ist es nun möglich, dass der Rehabilitationsträger dem Wunsch des Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Konferenz nicht nachkommt, insbesondere wenn aus seiner Sicht eine schriftliche Ermittlung des Sachverhalts möglich ist.

Die ab 2018 geltenden Regelungen zur Teilhabepanung haben auch Auswirkungen auf die Teilhabe am Arbeitsleben: Soweit ein Teilhabepanverfahren durchgeführt wird, ersetzt dieses das Tätigwerden des Fachausschusses (§ 2 Abs. 1a Werkstättenverordnung).

Verfahrensregelungen in der Eingliederungshilfe

Neben den eben beschriebenen Verfahrensregelungen im Teil 1 des SGB IX, die für alle Rehabilitationsträger gelten, aber nur in bestimmten Konstellationen Anwendung finden (verschiedene Leistungsgruppen oder mehrere Rehabilitationsträger), sind auch die Verfahrensregelungen in der Eingliederungshilfe konkretisiert worden.

Ab 2018 gelten in der Eingliederungshilfe ausführliche gesetzliche Regelungen zum Gesamtplanverfahren (§§ 141 ff. SGB XII, ab 2020: §§ 117 ff. SGB IX). Sie sind erforderlich, um endlich ein einheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung im Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe sicherzustellen. Die Verfahrensregelungen gelten in der Eingliederungshilfe im Gegensatz zu

den Regelungen im Teil 1 des SGB IX auch dann, wenn nur der Träger der Eingliederungshilfe bzw. nur eine Leistungsgruppe betroffen ist, da es hier nicht um die Koordinierung verschiedenen Leistungen/Rehabilitationsträger geht, sondern um ein gesetzlich verankertes Verfahren zur Bedarfsermittlung.

Wenn gleichzeitig ein Teilhabeplanverfahren durchzuführen ist, sollen beide Verfahren möglichst miteinander verbunden werden (§ 143 Abs. 3 SGB XII, ab 2020: § 119 Abs. 3 SGB IX). Das Gesamtplanverfahren dient dazu, die Bedarfe aus dem Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe in einem gesetzlich definierten Verfahren zu erheben und in die Teilhabeplanung einzuspeisen.

Der Gesetzgeber hat im Recht der Eingliederungshilfe konkrete Verfahrensmaßstäbe und -kriterien für das Gesamtplanverfahren benannt (§ 141 SGB XII, ab 2020: § 117 SGB IX). Des Weiteren muss auch hier ein Gesamtplan erstellt und unter bestimmten Voraussetzungen eine Gesamtkonferenz durchgeführt werden. Die Inhalte des Gesamtplans sind – wie beim Teilhabeplan – gesetzlich verankert (§ 144 Abs. 4 SGB XII, ab 2020: § 121 Abs. 4 SGB IX).

Insbesondere muss ab 2020 im Rahmen des Gesamtplanverfahrens mit dem Leistungsberechtigten darüber beraten werden, welche Barmittel ihm zur selbstbestimmten Verwendung aus dem Regelsatz verbleiben (§ 119 Abs. 2 S. 2 SGB IX). Dies ist für den Leistungserbringer bindend (§ 123

Abs. 4 SGB IX). Im Hinblick auf die Gesamtplan-Konferenz gelten die gleichen Schwierigkeiten wie bei der Teilhabeplankonferenz. Darüber hinaus ist nicht verankert worden, dass die Leistungserbringer an der Konferenz zu beteiligen sind. Welche Auswirkungen dies haben wird, bleibt abzuwarten.

Im Recht der Eingliederungshilfe ist darüber hinaus verankert worden, dass die Ermittlung des individuellen Bedarfs mit einem an der ICF orientierten Instrument unter Einbeziehung aller ICF-Lebensbereiche erfolgen muss (§ 142 SGB XII, ab 2020: § 118 SGB IX). Die Länder haben die Möglichkeit, nähere Vorgaben für das Bedarfsermittlungsinstrument zu machen. Ob und in welcher Weise sie hiervon Gebrauch machen, wird die Zukunft zeigen. Die Kommunen, die bisher nicht mit einem ICF-orientierten Instrument arbeiten, stehen nun unter Zeitdruck, da diese Regelung bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Welche Veränderung diese Regelung zum Bedarfsermittlungsinstrument haben wird, hängt entscheidend davon ab, wie die Bedarfe derzeit vor Ort ermittelt werden.

Ab 2020 gilt in der Eingliederungshilfe des Weiteren grundsätzlich ein Antragserfordernis (§ 108 Abs. 1 SGB IX), d. h. Leistungen der Eingliederungshilfe werden nur auf Antrag gewährt. Sollte allerdings im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens ein Bedarf für eine Leistung ermittelt werden, die bis dato nicht beantragt worden ist, so ist diesbezüglich ein Antrag nicht erforderlich (§ 108 Abs. 2 SGB IX).

7. Soziale Teilhabe

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe, bisher geregelt im SGB IX und SGB XII und konkretisiert in der Eingliederungshilfe-Verordnung, werden in Teil 1 des SGB IX (§§ 76 ff. SGB IX) und für die Eingliederungshilfe ab 2020 in Teil 2 des SGB IX (§§ 113 ff. SGB IX) zusammengeführt und neu strukturiert.

In der Eingliederungshilfe ist nach wie vor ein offener Leistungskatalog vorgesehen (§ 113 SGB IX), so dass auf individuelle Bedarfe jedes einzelnen

Menschen weiterhin adäquat eingegangen werden kann. Die explizit beschriebenen Leistungen im Rahmen des offenen Leistungskatalogs sind jedoch zum Teil neu gefasst worden.

Dem Tatbestand der Assistenzleistungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 78 SGB IX) wird im neuen Recht der Eingliederungshilfe eine ganz besondere Bedeutung zukommen. In ihm vereinen sich verschiedene heute explizit beschriebene Leis-

tungen wie z. B. die Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Die Reichweite der Norm wird damit großen Einfluss auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderung haben. Es ist daher positiv zu bewerten, dass die Norm selbst als offener Leistungskatalog ausgestaltet worden ist und damit auch in nicht benannten Lebensbereichen Assistenzleistungen bei Bedarf möglich sind. Leider enthält die Vorschrift aber beispielsweise auch

eine restriktive Regelung zur Assistenz beim Ehrenamt.

Welche Auswirkung die Neustrukturierung dieses Leistungsbereichs in der Praxis haben wird, insbesondere durch die Einführung der Assistenzleistung, wird sich erst in den nächsten Jahren zeigen.

Aufgrund der Bedeutung der Assistenzleistung ist auch dieser Bereich in die modellhafte Erprobung einbezogen worden.

8. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Die bisher als Hilfen zur angemessenen Schulbildung bezeichneten Leistungen werden nun als eine eigene Leistungsgruppe beschrieben (§ 112 SGB IX). Leistungen der Schulbegleitung sind weiterhin als Leistung der Eingliederungshilfe vorgesehen. Das Gesetz enthält nun eine explizite Regelung für das Poolen von Schulbegleitern.

Gleichzeitig bezieht das Gesetz erstmals den offenen Ganztagsbereich in die Regelung mit ein (§ 112 Abs. 1 S. 2 SGB IX). Schülerinnen und Schülern mit Behinderung kann unter den genannten Voraussetzungen erfreulicherweise nun die notwendige Unterstützung zum Besuch schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form als Leistung zur Teilhabe an Bildung gewährt werden.

9. Teilhabe am Arbeitsleben

Derzeit ist die WfbM der zentrale Ort für die Teilhabe am Arbeitsleben. Nur in einigen Bundesländern ist es momentan möglich, ein Budget für Arbeit in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzungen und Leistungsinhalte sind dabei länderspezifisch ausgestaltet.

Mit dem Bundesteilhabegesetz werden nun bundesweit Alternativen zur WfbM eingeführt. Neben der WfbM, die weiterhin einen wichtigen Stellenwert einnehmen wird, stehen ab 2018 das Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter zur Verfügung (§ 140 SGB XII, ab 2020: 111 SGB IX, jeweils i. V. m. den entsprechenden Regelungen im Teil 1 des SGB IX). Der Sicherstellungsauftrag des Leistungsträgers erstreckt sich allerdings nicht auf diese beiden neuen Leistungsangebote, sondern nur auf das Leistungsangebot der WfbM. Gleichzeitig wird die bisher in § 56 SGB XII vorgesehene „Hilfe in sonstigen Beschäftigungsstätten“ gestrichen, da der Regelungsinhalt vom neuen Tatbestand der „anderen Leistungsanbieter“ umfasst ist.

Budget für Arbeit

Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber und die notwendige Assistenz am Arbeitsplatz (§ 61 SGB IX). Beides wird jeweils anhand des individuellen Bedarfs bemessen und bei Bedarf dauerhaft geleistet. Der Lohnkostenzuschuss ist auf eine maximale Summe begrenzt, die aufgrund der Kopplung an die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV dynamisiert ist. Die Länder dürfen, was die Höhe des Lohnkostenzuschusses angeht, nur nach oben abweichen.

Andere Leistungsanbieter

Neben der WfbM und dem Budget für Arbeit können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Zukunft auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch genommen werden (§ 60 SGB IX). Es gelten dort grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für eine WfbM mit Ausnahme der förmlichen Anerkennung, der Mindestplatzzahl und der

für eine WfbM geltenden räumlichen/sächlichen Ausstattung. Andere Leistungsanbieter sind außerdem nicht verpflichtet, sowohl Leistungen im Bildungsbereich als auch im Arbeitsbereich anzubieten. Weiterhin besteht – im Gegensatz zu Werkstätten – keine Aufnahmeverpflichtung.

Auch für andere Leistungsanbieter gilt damit beispielsweise die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung, so dass auch den dortigen Beschäftigten entsprechende Rechte zustehen. Da andere Leistungsanbieter jedoch von der Mindestplatzzahl entbunden sind, gilt die Möglichkeit, eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung zu wählen, erst ab fünf Mitarbeiter_innen (vergleichbar den Regelungen für Betriebsräte). Auch eine Frauenbeauftragte kann erst ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt werden.

Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung

Leider wird Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf nach wie vor der Zugang zu den

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verwehrt (§§ 57, 58 und 219 SGB IX). Das Kriterium des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ ist erhalten geblieben.

Werkstätten-Mitwirkungsverordnung – Einführung von Mitbestimmungsrechten und Frauenbeauftragten

Sobald das Bundesteilhabegesetz im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist, tritt die geänderte Werkstätten-Mitwirkungsverordnung in Kraft. Damit einher geht insbesondere die Einführung von Mitbestimmungsrechten des Werkstattrats in vielen wesentlichen Bereichen (§ 5 WMVO), die Möglichkeit, auf externe Vertrauenspersonen zurückzugreifen (§ 39 Abs. 3 WMVO) und die Einführung von Frauenbeauftragten (§§ 39a ff. WMVO). All diese Veränderungen stellen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Interessen von Werkstattbeschäftigten dar.

10. Frühförderung

Auch im Bereich der Frühförderung werden sich 2018 zahlreiche Veränderungen vollziehen.

Positiv zu bewerten sind die Einführung einer gesetzlichen Definition der Komplexleistung und die Übernahme der im gemeinsamen Rundschreiben von 2009 umschriebenen Leistungsbestandteile (§ 46 Abs. 3 SGB IX i. V. m. §§ 2 und 6a Frühförderungsverordnung). Es bleibt zu hoffen, dass hiermit die bisher nicht bundesweit vollzogene Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung besser erreicht werden kann.

Auch sieht das Gesetz die Möglichkeit pauschaler Entgelte vor (§ 46 Abs. 5 SGB IX). Dies entspricht einer langjährigen Forderung und ist insbesondere im Hinblick auf die in der Frühförderungsverordnung beschriebenen Bestandteile einer Komplexleistung (offene, niedrigschwellige Beratungsangebote, Leistungen zur Sicherstellung der

Interdisziplinarität und die mobil aufsuchenden Hilfen) wichtig. Leider ist den Ländern die Möglichkeit eingeräumt worden, andere als pauschale Abrechnungen vorzusehen (§ 46 Abs. 5 S. 4 SGB IX).

Der Gesetzgeber hat den Ländern darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, neben den interdisziplinären Frühförderungsstellen und den Sozialpädiatrischen Zentren weitere Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum zur Leistungserbringung nach Landesrecht zuzulassen (§ 46 Abs. 2 S. 1 SGB IX). Da der gesetzlichen Regelung nicht zu entnehmen ist, wann von einem „vergleichbarem Spektrum“ ausgegangen werden muss, besteht zu befürchten, dass durch diese Öffnung ein „Kostendruck“ nach unten erzeugt werden wird und dadurch die Qualität von Frühförderleistungen zu Lasten der Kinder mit (drohender) Behinderung in Frage steht. Es ist

leider nicht gelungen, gesetzgeberisch zu verankern, dass die Länder von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen dürfen, wenn das Standardangebot an Interdisziplinärer Frühförderung mit Pauschalabrechnung für alle Leistungsberechtigten wohnortnah erreichbar ist und Erziehungsberechtigte somit eine echte Wahlmöglichkeit zwischen dieser Leistungsgestaltung und dem abweichenden Leistungsangebot in landestypischer Ausgestaltung haben.

Es bleibt daher zunächst zu hoffen, dass die Länder mit den ihnen im Bereich der Frühförderung

eingräumten Abweichungsrechten verantwortungsvoll umgehen werden und die erfolgreiche Arbeit der Interdisziplinären Frühförderstellen nicht aus Kostengesichtspunkten zu Lasten der Kinder mit Behinderung gefährden. Die Lebenshilfe wird diesen Punkt kritisch im Blick behalten. Sollte die Praxis zeigen, dass sich die Befürchtungen bewahrheiten und die Qualität der Frühförderung in Gefahr gerät, werden wir uns für eine gesetzgeberische Nachsteuerung einsetzen.

11. Heranziehung von Einkommen und Vermögen im Recht der Eingliederungshilfe

Mit der Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX sind verbesserte Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen verbunden (§§ 135 ff. SGB IX). Insbesondere wird der Vermögensfreibetrag beim Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe auf 50.000 Euro erhöht und das Partnervermögen vollständig freigestellt (§§ 139 und 140 SGB IX). Diese Änderungen gelten ab dem 1. Januar 2020.

Für den Fall, dass in Zukunft ein Eigenbeitrag zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zu leisten ist, ist dieser direkt vom Menschen mit Behinderung an den Leistungserbringer zu entrichten (§ 137 Abs. 3 SGB IX). Der Eingliederungshilfeträger finanziert lediglich den darüber hinausgehenden Betrag.

Bereits zum 1. Januar 2017 wird die Vermögensfreigrenze für die Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 60a SGB XII) und unter bestimmten Voraussetzungen bei der Hilfe zur Pflege (§ 66a SGB XII) auf 25.000 Euro erhöht. Diese Regelungen sind systematisch an die Härtefallklausel des

§ 90 Abs. 3 SGB XII angeknüpft. § 60a SGB XII ist dabei als Übergangsvorschrift bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen der Eingliederungshilfe ausgestaltet.

Auch bei der Einkommensheranziehung sind Änderungen zum 1. Januar 2017 vorgesehen (§ 82 Abs. 3a SGB XII). Für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege erhalten, ist ein Betrag von 40 % des Einkommens aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit abzusetzen, höchstens jedoch 65 % der Regelbedarfsstufe 1 (2017: 265,85 Euro). Die Regelung findet allerdings keine Anwendung auf Personen, die in stationären Einrichtungen leben (§ 88 Abs. 2 S. 2 SGB XII). Die Regelung gilt für Personen, die Eingliederungshilfe beziehen, jedoch nur übergangsweise bis zum 31. Dezember 2019, da anschließend die Neuregelungen der Eingliederungshilfe im SGB IX in Kraft treten. Im Gegensatz dazu gilt die Regelung dauerhaft für Personen, die ausschließlich oder ergänzend Leistungen der Hilfe zur Pflege beziehen.

12. Weitere finanzielle Verbesserungen zugunsten von Menschen mit Behinderung

Der Bundestag hat einen Entschließungsantrag (Bundestagsdrucksache 18/10528, Punkt III) verabschiedet, mit dem durch eine noch zu erlassende Rechtsverordnung die Erhöhung des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe („kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte“ nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII) von bisher 2.600 Euro auf 5.000 Euro vorgesehen wird. Nach Information des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird die entsprechende Rechtsverordnung zum 1. April 2017 angepasst. Diese Anhebung der Vermögensfreigrenze für Leistungen nach dem SGB XII ist für all jene Menschen mit Behinderung von Bedeutung, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und daher auf Leistungen der Grundsicherung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII angewiesen sind. Für sie werden die unter 11. dargestellten Verbesserungen in der Eingliederungshilfe kaum Bedeutung haben, da die existenzsichernden Leistungen hiervon nicht erfasst sind.

Das Arbeitsförderungsgeld (§ 43 SGB IX, ab 2018: § 59 SGB IX), das sowohl bei der Tätigkeit in einer WfbM als auch bei anderen Leistungsanbietern gezahlt wird, wird mit der Verkündung des Bundesteilhabegesetzes im Bundesgesetzblatt auf 52 Euro verdoppelt (Art. 2, Nr. 1a des Bundesteilhabegesetzes).

Ab dem 1. Januar 2017 wird die Anrechnung des Werkstattentgelts auf Leistungen der Grundsicherung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt zugunsten der Menschen mit Behinderung verbessert. Vom Werkstattentgelt ist künftig ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1, das sind ab 2017 51,13 Euro, zuzüglich 50 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen, während bisher ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich nur 25 % des den Betrag übersteigenden Entgelts abgesetzt werden konnte (§ 82 Abs. 3 S. 2 SGB XII).

13. Unterhaltsbeitrag für Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung

Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung müssen monatliche Unterhaltsbeiträge leisten, wenn ihr Kind Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege oder der Hilfe zum Lebensunterhalt erhält. Dies ist derzeit in § 94 Abs. 2 SGB XII geregelt.

Dieser begrenzte Unterhaltsübergang bleibt insgesamt erhalten. Jedoch wird er aufgrund der

Überführung der Eingliederungshilfe ins SGB IX zukünftig in Bezug auf die Leistungen der Eingliederungshilfe in § 138 Abs. 4 SGB IX geregelt. § 94 Abs. 2 SGB XII findet darüber hinaus weitere Anwendung, wenn ein erwachsendes Kind mit Behinderung Leistungen der Hilfe zur Pflege oder der Hilfen zum Lebensunterhalt erhält.

14. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Mit dem Bundesteilhabegesetz wird ab 2018 eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung eingeführt (§ 32 SGB IX), für die der Bund jährlich 58 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Die Förderung des Bundes ist allerdings auf fünf Jahre befristet. Über eine mögliche Entfristung soll nach einer Evaluation entschieden werden.

Die Teilhabeberatung soll bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung stehen und über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX informieren und beraten. Sie ergänzt die Beratung durch die Leistungsträger.

Wie die Fördermittel verteilt werden, richtet sich nach einer bundeseinheitlichen Förderrichtlinie, die allerdings noch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen werden muss. Konkrete Aussagen sind hierzu daher derzeit noch nicht möglich.

Über die Förderung entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Beteiligung der Länder. Ziel dieser Länderbeteiligung ist es, Doppelstrukturen vor Ort zu vermeiden bzw. bestehende Beratungsstrukturen in die Förderung einzubeziehen.

15. Leistungserbringungsrecht

Bereits ab 1. Januar 2017 werden die vertragsrechtlichen Regelungen im SGB XII dahingehend angepasst, dass Dienste und Einrichtungen nur noch solche Personen zur Betreuung erwachsener Menschen mit Behinderung beschäftigen dürfen, die nicht wegen bestimmter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit verurteilt worden sind (§ 75 Abs. 2 SGB XII, ab 2020: § 124 Abs. 2 SGB IX). Um dies sicherzustellen, sollen Dienste und Einrichtungen sich hierfür ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen. Dies gilt sowohl bei Neueinstellung als auch in regelmäßigen Abständen bei laufenden Beschäftigungsverhältnissen. Die Regelung findet nicht nur Anwendung auf hauptamtlich Beschäftigte, sondern auch auf ehrenamtlich tätige Personen, die bei ihrer Tätigkeit Kontakt mit Menschen mit Behinderung haben.

Das neue Leistungserbringungsrecht in der Eingliederungshilfe (Kapitel 8 des Teils 2 des SGB IX) gilt grundsätzlich ab dem 1. Januar 2018. Jedoch ist gleichzeitig geregelt worden, dass die am 31. Dezember 2017 vereinbarte oder von der Schiedsstelle festgesetzte Vergütung bis zum 31. Dezember 2019 weitergilt, es sei denn, eine Vertragspartei verlangt die Neuverhandlung der Vergütung (Artikel 12 des Bundesteilhabegesetz, § 139 SGB XII). Daraus folgt, dass in der Übergangszeit von 2018 bis 2019 die neuen Regelungen zur Verhandlung nur dann bereits zur Anwendung kommen, wenn es sich um gänzlich neue Leistungsangebote handelt, für die es noch keine Verträge gibt, oder wenn bei bestehenden Angeboten eine Neuverhandlung der Vergütung verlangt wird.

Das neue Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe hält am Vereinbarungsprinzip und am sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis fest, sieht allerdings in Zukunft zahlreiche Veränderungen vor:

Positiv zu bewerten ist die Einführung der Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung (§ 126 Abs. 1 und 2 SGB IX). Dies war eine der zentralen Forderungen der Lebenshilfe und konnte gegen die Widerstände der Länder und Kommunen durchgesetzt werden.

Der Leistungserbringer hat in Zukunft darüber hinaus einen direkten öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch gegen den Eingliederungshilfeträger (§ 123 Abs. 6 SGB IX). Bisher ergab sich dieser aus einem zivilrechtlichen Schuldbeitritt.

Bei den Verhandlungen über die Vergütung wird zukünftig gesetzlich verpflichtend die Methodik des externen Vergleichs zur Anwendung kommen (§ 124 Abs. 1 SGB IX). Da die Rechtsprechung die aus dem Pflegebereich kommende Methodik bereits auf die Eingliederungshilfe übertragen hatte, werden sich Veränderungen vor Ort insbesondere dort ergeben, wo der „externe Vergleich“ bisher nicht angewendet worden ist. Positiv zu bewerten ist die gesetzliche Verankerung des auch von der Rechtsprechung bisher angewendeten Grundsatzes, dass die Bezahlung tariflicher Entgelte nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden darf, wenn dadurch die Vergütung oberhalb des unteren Drittels liegt.

Das bisher vertragliche Prüfungsrecht wird in ein gesetzliches Prüfungsrecht umgewandelt (§ 128 SGB IX). Es ist eine verpflichtende Prüfung vor-

gesehen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt. Den Ländern ist darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt worden, durch Landesrecht auch anlasslose Prüfungen vorzusehen. Problematischerweise soll sich die vorgesehene Prüfung auch auf die Wirksamkeit der vereinbarten Leistung erstrecken. Bisher sind jedoch keine Parameter für eine Wirksamkeitsprüfung bekannt.

Darüber hinaus ist erstmals die Möglichkeit der Vergütungskürzung vorgesehen, wenn der Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht einhält (§ 129 SGB IX). In diesem Fall darf der Eingliederungshilfeträger in Zukunft für die Dauer der Pflichtverletzung die Vergütung kürzen. Über die Höhe der Vergütung müssen sich die Vertragsparteien einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Schiedsstelle angerufen werden.

16. Modellhafte Erprobung

Im Bundesteilhabegesetz ist eine „modellhafte Erprobung“ relevanter Teile des neuen Eingliederungshilferechts und seiner Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten verankert (Art. 25 Abs. 3 des Bundesteilhabegesetzes). Bis zum Inkrafttreten im Jahr 2020 sollen in Modellregionen sowohl die alte als auch die neue Rechtslage nebeneinander fiktiv angewendet und die Ergebnisse der Erprobung wissenschaftlich untersucht werden. So können die bisher nicht ohne weiteres absehbaren Auswirkungen der neuen Vorschriften im Vorfeld erprobt und untersucht werden und – falls erforderlich – gesetzgeberisch nachgesteuert werden.

Entsprechend der Gesetzesbegründung sind folgende wesentliche Bereiche von der „modellhaften Erprobung“ umfasst:

Aufgrund der Trennung der Leistungen (Punkt 2) wird sich das Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe in Zukunft insgesamt nur noch auf die Fachleistung der Eingliederungshilfe beziehen, § 125 SGB IX (Ausnahme: Einrichtungen für minderjährige Kinder mit Behinderung, § 134 SGB IX). Aufgrund dessen müssen zumindest die Leistungen im bisher stationären Bereich bis zum 1. Januar 2020 neu verhandelt werden.

Insgesamt bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die neuen gesetzlichen Regelungen im Leistungserbringungsrecht in der Praxis haben werden. Insbesondere wird die Lebenshilfe im Blick behalten, ob durch die gesetzliche Verankerung des „externen Vergleichs“, die Einführung eines gesetzlichen Prüfungsrechts und die Möglichkeit der Vergütungskürzung ein Ungleichgewicht im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis entsteht, das zu Lasten der Qualität in der Betreuung geht.

- neue Einkommens- und Vermögensregelungen in der Eingliederungshilfe
- Assistenzleistungen einschließlich der Assistenz beim Ehrenamt
- Umsetzung des Verhältnisses zwischen Eingliederungshilfe und Pflege einschließlich des Lebenslagenmodells
- Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit beim Wunsch- und Wahlrecht
- Regelung zur gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen („Poolen“)
- Abgrenzung der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
- neue Zugangskriterien für die Eingliederungshilfe.

Fazit:

Insgesamt ist mit den Veränderungen durch die neue Rechtslage eine erhebliche Umgestaltung verbunden, deren Auswirkungen im Einzelnen nicht abzusehen sind – nicht zuletzt, weil viele Regelungen ineinandergreifen und ihre Umsetzung in die Praxis noch offen ist. Diesen Umsetzungsprozess wird die Lebenshilfe aktiv und kritisch begleiten, damit sich die in den Neuregelungen steckenden Chancen verwirklichen und sich die

Leistungen für Menschen mit Behinderung personenzentriert zu einer individuellen Unterstützung weiterentwickeln.

Zu dieser Entwicklung wird die Bundesvereinigung Lebenshilfe in den nächsten Monaten und Jahren zudem mit Informationsveranstaltungen, Handreichungen, Praxistipps und Konzepten zur Umsetzung beitragen.

Stand: 12. Januar 2017

Aktualisierung vom 12. Januar 2017:

- Kosten der Unterkunft:
Individueller Bestandsschutz für die Einordnung der am 31. Dezember 2019 bewohnten Wohnform als „Wohnung“ oder als „gemeinschaftliche Wohnform“ (Punkt 2)
- Individueller Besitzstandsschutz in Bezug auf § 43a SGB XI (Punkt 3)
- Kein Tätigwerden des Fachausschusses ab 2018, wenn Teilhabeplanung durchgeführt wird (Punkt 6)
- Antragserfordernis in der Eingliederungshilfe ab 2020 (Punkt 6)
- Wegfall der „sonstigen Beschäftigungsstätten“ ab 2018 (Punkt 9)
- (Übergangs-)Regelung zur Heranziehung von Einkommen ab Januar 2017 (Punkt 11)
- Anhebung der Vermögensfreigrenze im SGB XII zum April 2017 (Punkt 12)
- Geltung der Regelung zum Führungszeugnis sowohl für Haupt- als auch Ehrenamt (Punkt 15)
- Klarstellung in Bezug auf die Geltung des neuen Leistungserbringungsrechts (Punkt 15)

- Insgesamt sind zum besseren Verständnis der Neuregelungen die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften ergänzt worden.

Die Darstellung ist nicht abschließend. Sie soll einen Überblick bieten, welche Änderungen nach Beschluss des BTHG, PSG III und RBEG wirksam werden. Hinweise und Anregungen zu ergänzenden Inhalten nehmen wir gern auf.

Bitte beachten Sie, dass die vorliegende allgemeine Information eine individuelle Beratung durch die Leistungsträger, eine Bera-

tungsstelle oder ggf. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin nicht ersetzen kann.

Die Information wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden; eine Haftung wird ausgeschlossen.